

Vorlage an den Landrat

**Überprüfung der Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule (IPH),
Kenntnisnahme durch den Landrat**
2026/5929

vom 16. Juni 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)), welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, muss für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen. Sie wird vom Regierungsrat beschlossen und ist gemäss Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) ([PCGV](#)) alle vier Jahre zu überprüfen.

Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. [§ 10 Abs. 1 und 2 PCGG](#)).

Die wichtigsten Anpassungen, welche aufgrund der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien mit Bezug auf die Interkantonale Polizeischule (IPH) vorgenommen wurden, werden unter Ziffer 3 erläutert. Sie betreffen folgende Punkte:

- Regelmässige Prüfung eines Wechsels der Revisionsstelle,
- Grundsätze für die Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane,
- Offenlegungsvorgaben bezüglich Vergütungen sowie
- Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes.

Unter Ziffer 4 werden die Ergebnisse der Überarbeitung bzw. die Anpassungen in Kurzform aufgezeigt und kommentiert. Die unterstrichenen Kurzüberschriften richten sich dabei nach der Struktur gemäss Standardvorlage zu den Eigentümerstrategien und dienen der einfacheren Orientierung.

Die Eigentümerstrategie wurde vom Landrat zurückgewiesen, mit der Begründung, dass der Ausstieg des Kanton Bern noch nicht erwähnt, bzw. thematisiert wurde in der damals vorliegenden Strategie. Es soll bereits heute auf den Rückzug des Kantons Bern im Jahr 2035, der vom dortigen Grossen Rat beschlossen wurde, reagiert werden.

Die Strategie wurde daher unter diesem Blickwinkel überarbeitet.

Der Regierungsrat hat die Eigentümerstrategie in seiner Rolle als Vertreter des Kantons und in der Ausübung seiner Aufsicht gemäss [§ 9 Abs. 2 Bst. d PCGG](#) aus Eigentümersicht der Beteiligungen verabschiedet und legt diese hiermit dem Landrat zur Kenntnisnahme vor.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage und Ziel der Vorlage.....	3
3.	Neuerungen der Standardvorlage für die Eigentümerstrategie.....	3
3.1.1.	<i>Wahl und Besetzung Revisionsstelle der Beteiligungen</i>	3
3.1.2.	<i>Wahl und Besetzung Strategisches Führungsorgan</i>	3
3.1.3.	<i>Offenlegung Honorare</i>	4
3.1.4.	<i>Klimaziele</i>	4
4.	Kommentare zur Eigentümerstrategie der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH).....	4
4.1.	Eigentümerstrategie der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	4
4.1.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)</i>	4
5.	Anträge.....	5
5.1.	Beschluss	5
6.	Anhang.....	5

2. Ausgangslage und Ziel der Vorlage

Die Ausgangslage bildet die am 13. November 2025 durch den Landrat beschlossene Rückweisung der Eigentümerstrategie der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), welche mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde.

Aufgrund dieser Rückweisung wurde die Eigentümerstrategie mit den notwendigen und aktuell bekannten Fakten und einer Absichtserklärung des Kanton Basel-Landschaft angepasst, resp. erweitert.

3. Neuerungen der Standardvorlage für die Eigentümerstrategie

Die Elemente der Eigentümerstrategie richten sich nach den Vorgaben aus dem Gesetz und der Verordnung. Darüber hinaus ist der Regierungsrat bestrebt, dass die Beteiligungen, welche in der Öffentlichkeit sehr präsent sind, eine moderne, zeitgemässe Führungskultur vorweisen und auch eine Vorbildfunktion auf dem Markt, in dem sie sich bewegen, einnehmen.

Der Regierungsrat sieht deshalb in der Standardvorlage unter dem Abschnitt Governance folgende Neuerungen vor:

3.1.1. *Wahl und Besetzung Revisionsstelle der Beteiligungen*

Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» der economiesuisse befolgen, so-weit dies möglich ist. Dies umfasst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, dass ein Wechsel der Revisionsstelle seitens der Beteiligung regelmässig geprüft wird.

3.1.2. *Wahl und Besetzung Strategisches Führungsorgan*

Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des strategischen Führungsorgans erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. gemäss Eigentümerstrategie vertreten.

3.1.3. *Offenlegung Honorare*

Der Wortlaut der Standardvorlage betreffend Offenlegung Honorare, unter Berücksichtigung der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen, ist wie folgt definiert:

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden individuell, mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

3.1.4. *Klimaziele*

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz hat im Jahr 2021 die Klima-Charta beschlossen. Damit verbunden wurden Umsetzungsdokumente erarbeitet, darunter eines zur [Zusammenarbeit im Bereich «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen»](#). Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die aufgeführten Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze im Bereich Klimaschutz berücksichtigen.

4. **Kommentare zur Eigentümerstrategie der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)**

Die Eigentümerstrategie ist in der Beilage ersichtlich.

Wie auch in den bereits erfolgten Überprüfungen oder erstmals erarbeiteten Versionen der Eigentümerstrategie in vorherigen Zyklen, fand auch bei der aktuellen Überprüfung ein Austausch zwischen den Vertretenden der zuständigen Direktion und den Vertretenden der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) statt. Ziel dieses Austausches war es, die bisherige Version der Eigentümerstrategien in Bezug auf ihre Aktualität, Realitätsnähe und Umsetzbarkeit zu prüfen und ein gemeinsames Verständnis zu erlangen.

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Überarbeitung bzw. die Anpassungen *in Kurzform* aufgezeigt und kommentiert. Die unterstrichenen Kurzüberschriften richten sich dabei nach der Struktur der Eigentümerstrategien gemäss Standardvorlage und dienen der einfacheren Orientierung.

4.1. **Eigentümerstrategie der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)**

4.1.1. *Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)*

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Wirtschaftliche Ziele: Die IPH muss mit den jährlichen Beiträgen durch die Kantone (Pauschalabgeltung der Ausbildungskosten) und mit ihren Erträgen die Weiterbildung und Weiterentwicklung finanzieren sowie Kredite zurückzahlen können.

Corporate Governance: Dieser Bereich wurde durch die neuen Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) ergänzt. Die bisherigen Punkte wurden entsprechend gelöscht. Der Punkt «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» in Bezug auf die Revisionsstelle wurde nicht übernommen. Grund dafür ist, dass sich die

Konkordatsbehörde einig ist, dass der Kanton Luzern für die Revision verantwortlich ist.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Dieser Bereich wurde durch die neuen Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) ergänzt. Grund dafür ist der neue Wortlaut der Standardvorlage für den Bereich «Offenlegung Honorare». Die bisherigen Punkte wurden entsprechend gelöscht.

Status / Stossrichtung: Trotz Konkordatsaustritt des Kantons Bern im Jahre 2035, hält der Kanton Basel-Landschaft an der Beteiligung und der gemeinsamen Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch fest. Dies aufgrund der langjährigen, vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Polizeischule Hitzkirch.

Der Aufbau einer eigenen Polizeischule wäre teurer und benötigt Ressourcen sowohl finanzieller wie personeller Natur, welche unter Berücksichtigung der Situation des Kanton Basel-Landschaft nicht vorhanden sind.

Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch wird mit den restlichen Konkordatsbehörden weitergeführt.

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (gemäss Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

6. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Eigentümerstrategie Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Landratsbeschluss

über die Vorlage «Überprüfung der Eigentümerstrategien für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH): Kenntnisnahme durch den Landrat»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (gemäss Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: